Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4, S. 1, Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Bergneustadt - Hüngringhausen

Stand: 26.04.2018

Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Fachbereich 4 –
Bauen, Planung, Umwelt
Bauverwaltung
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft MS Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN 5

2.1 Planungsvorgaben 5

2.2 Realnutzung 6

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen 6

2.4.1 Flora 6

2.4.2 Fauna 11

2.4 Geologie, Boden und Wasser 12

2.5 Klima / Luft 14

2.6 Landschaftsbild / Erholung 14

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT 14

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN 15

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB 15

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS 17

5.1 Biotopfunktion 17

5.2 Bodenfunktion 19

5.3 Fazit 20

6 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 21

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 29

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Erweiterungsbereiches, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de) 3
Abb. 2: Blick auf Gehölzfläche im Westen der Erweiterungsfläche 7
Abb. 3: Blick auf eine der Gartenflächen 7
Abb. 4: Blick auf Grünlandflache mit Böschung und Gebüsch 8
Abb. 5: Kleine Fettweide im Osten des Erweiterungsbereichs mit Obstbaumbestand 8
Abb. 6: Bodentypen im Erweiterungsgebiet 13

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen 9
Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion 10
Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen 10
Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand 11
Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand 18
Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand 18
Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen 20

Anhänge

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4912 Drolshagen
Anhang 2: Protokoll Artenschutzprüfung
Anhang 3: Karte 1 - Bestand Biotoptypen

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die südlich von Bergneustadt - Hüngringhausen gelegenen Freiflächen im rückwärtigen Bereich der Ortsverbindungsstraßen „Eckenhagener Straße“ sollen zur baulichen Erweiterung bzw. Bebauung zusätzlicher privater Grundstücksflächen in das Satzungsgebiet von Hüngringhausen mit einbezogen werden. Diese Ortslagenerweiterung soll auch dazu dienen, dass ortsansässige Folgegenerationen die Möglichkeit zur Schaffung neuen modernen und attraktiven Wohnraumes haben und die Ortslage weiter beleben, bzw. ihre Nutzung weiter erhalten.

Bei Änderung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

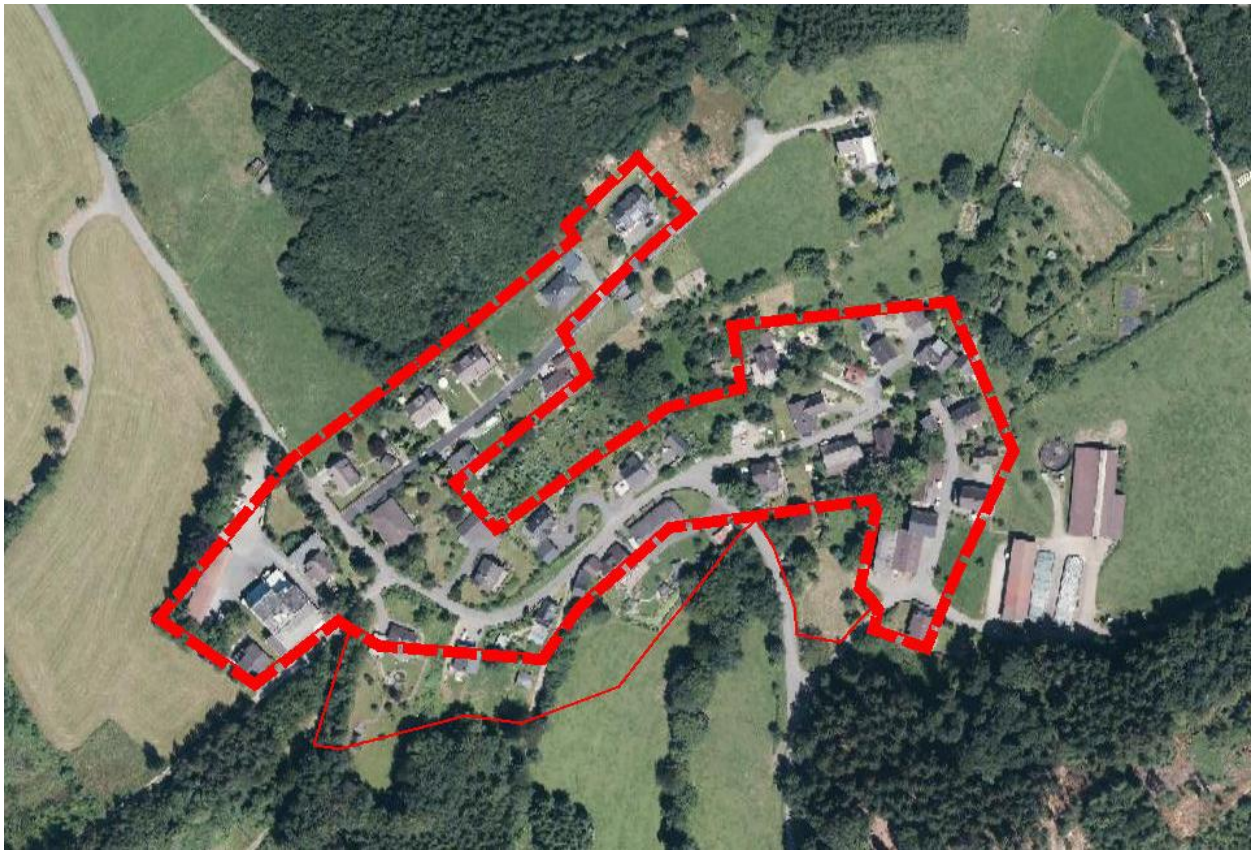

Abb. 1: Lage des Erweiterungsbereiches, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de)

Mit der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4, S. 1, Nr. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das betroffene Gelände eine ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen notwendig.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird deshalb in einem sogenannten vereinfachten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt und des Bodens).

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft).

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, 51580 Reichshof wurde im April 2018 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Der Erweiterungsbereich ist im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Bergneustadt als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.
Im rechtskräftigen **Landschaftsplan Nr. 3 – Bergneustadt / Eckenhagen** ist der Erweiterungsbereich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Im Vorhabensgebiet selbst gibt es keine **gesetzlich geschützten Biotope**. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich südwestlich der Eckenhagener Straße liegt ein Teil des Hüngringhausener Bachs, welcher auf der Online-Karte des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als ein geschützter Biotop (§30 des BNatSchG) ausgewiesen ist. Es wurde bei der Festlegung des Vorhabengebietes darauf geachtet, Mindestabstände zu diesem geschützten Biotop einzuhalten. Darüber hinaus gibt es noch zwei geschützte Biotope in der näheren Umgebung, ein Fließgewässerbereich / Quellbereich (GB-4912-199 ca. 320 m nördlich), sowie eine artenreiche Magerwiese / -weide / Nasswiese (GB-4911-094, ca. 330 m westlich).

Das **Biotopkataster** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt außerdem zwei Flächen in der näheren Umgebung als schutzwürdig an, ca. 312 m östlich die „Laubwälder am Mühlenberg“ (BK-4912-015) und ca. 300 m westlich die „Magerweide westlich Hüngringhausen“ (BK-4911-209).

In Zusammenhang mit dem Hüngringhausener Bach liegt direkt angrenzend an die Erweiterungsfläche die **Biotopverbundfläche** „Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“ (VB-K-4911-027). Es wurde bei der Festlegung des Vorhabengebietes darauf geachtet, Mindestabstände zu diesem Biotopverbund einzuhalten. Dieselbe Biotopverbundfläche erstreckt sich auch östlich und westlich des Vorhabengebiets in einer Entfernung von ca. 230 m bzw. 300m.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume und vorkommende Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Erweiterungsbereich derzeitig nicht vor. Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE-4912-304 „Wacholdergelände bei Branscheid“** liegt ca. 2.700 m östlich des Erweiterungsbereiches. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Das Gebiet liegt im **Naturpark** Bergisches Land.

Das Erweiterungsgebiet befindet im **Naturraum** „Oberagger- und Wiehlbergland, Grosslandschaft: Bergisches Land (339) und ist der Untereinheit „Oberaggertal“ (339.01) zugeordnet.

2.2 Realnutzung

Ein Großteil des Erweiterungsbereichs wird momentan als Gärten genutzt. Außerdem gibt es zwei Grünlandflächen, von der eine Teil einer größeren Weide ist und eine andere kleine Weide mit Obstbaumbestand. Im Westen des Erweiterungsbereichs ist eine kleine Gehölzfläche. Eine kleine Böschung mit Gebüsch befindet sich westlich der großen Grünlandflache. Zusätzlich sind noch befestigte Flächen und unbefestigte Wege als auch eine kleine Hütte vorhanden.
Südlich angrenzend an die westlichen und östlichen Teile des Erweiterungsbereichs befinden sich Waldgebiete. Im mittleren Bereich setzt sich Grünland fort.

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.4.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Erweiterungsbereich erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 06.04.2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROEHLICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW. Der Bestand der Biotoptypen ist in Karte 1 dargestellt (siehe Anhang 3)

<u>Baumgruppe (BF 31)</u>
Die steile, südexponierte Böschung mit Gehölzbestand westlich der großen Grünlandfläche enthält überwiegend standorttypische Arten, mehrheitlich mit geringem Baumbestand, u.a. Ahorn (*Acer pseudoplatanus),* Hasel (*Corylus avellana*) und Holunder (*Sambucus nigra*).

<u>Baumgruppe und Einzelbäume (BF 32)</u>
Die Gehölzfläche im Westen enthält hauptsächlich standorttypische Arten mit mittlerem Baumholz, u.a. Hasel (*Corylus avellana*), Eiche (*Quercus sp*), Kirsche (*Prunus sp*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und einem geringen Anteil von Fichten (*Picea sp.).* Die Fläche weist eine spärliche Krautschicht auf.
Zudem sind zwei Einzelbäume mit mittlerem Baumholz im Geltungsbereich vorhanden.

<u>Obstbäume (BF 52)</u>
Es gibt 4 Obstbäume auf der Weide im Westen des Geltungsbereichs mit mehrheitlich mittlerem Baumholz.

<u>Fettweiden (EB 31)</u>
Die sich im Erweiterungsbereich befindlichen Fettwiesen enthalten für diesen Biotop typische Grünlandarten. Die Grünlandfläche im östlichen Bereich enthält außerdem Einzelbaumbestand (s.o.). Ein vorhandener Walnussbaum (*Juglans regia*) wurde nicht mit in die Ergänzungsfläche einbezogen, um seine Erhaltung zu ermöglichen.

<u>Gärten (HJ 5)</u>
Die Gärten bestehen aus einer Mischung von Grasflächen, befestigten Flächen, nicht ortstypischer Flora und weisen nur einen geringen Baumbestand auf.

<u>Fahrstraße versiegelt (HY 1)</u>
Die Erweiterungsfläche enthält eine kleine Fläche Verkehrsstraße.

Wege unbefestigt (HY 2)

Außerdem befindet sich ein unbefestigter Weg mit dazugehörigen Säumen in der Erweiterungsfläche.

Abb. 2: Blick auf Gehölzfläche im Westen der Erweiterungsfläche

Abb. 3: Blick auf eine der Gartenflächen

Abb. 4: Blick auf Grünlandflache mit Böschung und Gebüsch

Abb. 5: Kleine Fettweide im Osten des Erweiterungsbereichs mit Obstbaumbestand

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROEHLICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	**Teilkriterien**
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit b.a. abiotische Standortfaktoren b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährdungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz b. Vorkommen von Arten der Roten Listen c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt b. Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen wird. Diese Biotoptypen kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor. Im eingriffsrelevanten Vorhabenbereich kommen Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährdungsgrad ≥ 4 nicht vor. Auf die Bewertung der Vollkommenheit wird daher in diesem Fall verzichtet.

Bei FROEHLICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Erweiterungsbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährdungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 6 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 30 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden.

Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROEHLICH + SPORBECK (1991)

(Wertstufe) Bedeutung Biotop-funktion	0 sehr gering bis unbed.	I gering	II mittel	III hoch	IV sehr hoch	V außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-30

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen nach FROEHLICH + SPORBECK (1991)

Code	**Biotoptypen**	**Natürlichkeit**	**Wiederherstellbarkeit**	**Gefährdungsgrad**	**Reifegrad**	**Struktur- u. Artenvielfalt**	**Häufigkeit**	**Summe (Biotopwert)/ Wertstufe**	**"§ 30 Biotop"[1]**
BF 31	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12/I	nein
BF32	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13/II	nein
BF 52	Obstbäume mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12/I	nein
EB 31	Intensiv gedüngte Fettweiden mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10/I	nein
HJ 5	Gärten ohne oder mit geringem Baumbestand	1	1	1	1	1	1	6/0	nein
HY 1	Fahrstraßen, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0/0	
HY 2	Wege unbefestigt	1	0	0	0	1	1	3/0	nein

[1] Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
Hier wird angegeben, ob ein Biotoptyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW unterliegt.

Die folgende Tabelle 4 zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand.

Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

	Biotoptyp	Flächenanteile
BF 31	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und höchstens geringem Baumholz	405 m²
BF32	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	780 m²
BF 52	Obstbäume mit mittlerem Baumholz	90 m²
EB 31	Intensiv gedüngte Fettweiden mäßig trocken bis frisch	2.060 m²
HJ 5	Gärten ohne oder mit geringem Baumbestand	5.885 m²
HY 1	Fahrstraßen, versiegelt	50 m ²
HY 2	Wege unbefestigt	140m ²
	Gesamtfläche:	**9.410 m²**

2.4.2 Fauna

Aufgrund des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS) weist für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4912 „Drolshagen“ die in Anhang 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ aus.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (s. Kap. 4.1).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Boden und Geologie

Bis auf den Bereich des Bachtals gehören die Böden im Erweiterungsgebiet vorrangig zum Bodentyp „Braunerde“ an, wobei drei verschiedene Bodeneinheiten (B31, B32, B33) vorkommen (siehe Abb. 6).

Im westlichen Teil des Erweiterungsgebietes herrscht Bodentyp B31 - Braunerde, z.T. Ranker – Braunerde, z.T. podsolig, vor. Der Oberboden, entstanden aus Verwitterungsbildung, besteht aus mittel tonigem Schluff und schluffigem Lehm, stellenweise auch sandig-lehmigem Schluff, alle steinig-grusig bis stark steinig-grusig. Darunter liegt eine Schicht aus vereinzelten Steinen und Grus aus dem Pleistozän über Festgestein aus dem Ordovizium, Devon und Karbon. Der Boden erreicht Wertzahlen von 15 bis 30 und ist damit von geringer Ertragsfähigkeit. Der Boden hat eine geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität, eine geringe Sorptionsfähigkeit sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Versickerungseignung ist sehr gering bzw. nicht vorhanden. Grundwasser- und/oder Staunässeeinflüsse sind nicht gegeben.

Im zentralen Bereich des Erweiterungsgebiets ist B 32 – Braunerde, z.T. Podsol - Braunerde vorherrschend. Dieser weist einen mittel-tonigen Schluff und schluffigen Lehm als Oberboden auf über einer steinigen Schicht, teilweise mit Grus und vereinzelten Schluff-, Lehm-, Sand- und Tonvorkommen aus Solifluktions- und Verwitterungsbildung. Darunter liegt Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein mit vereinzeltem Keratophyr, alternativ auch vereinzelter Lydit. Die Braunerde erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 30 und 45 und besitzt somit eine mittlere Ertragswertigkeit. Der Boden weist eine mittlere nutzbare Wasserkapazität und Sorptionsfähigkeit sowie eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Die Versickerungseignung ist sehr gering bzw. nicht vorhanden. Grundwasser- und/oder Staunässeeinflüsse sind nicht gegeben.

Östlich des zentralen Bereichs des Erweiterungsgebietes befindet sich der Bodentyps B33 - Braunerde, z.T. podsolig. Dieser zeichnet sich aus durch einen Oberboden aus mittel tonigen Schluff, schluffigem Lehm und vereinzelt sandig-lehmigem Schluff, alle steinig-grusig. Darunter liegt eine Schicht aus Steinen mit Grus und vereinzelten Schluff-, Lehm-, Sand- und Tonvorkommen aus Solifluktions- und Verwitterungsbildung. Das darunter vorkommende Festgestein besteht aus Sand-, Ton- und Schluffstein aus dem Ordovizium, Devon und Karbon. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl von 30 – 55. Die nutzbare Wasserkapazität liegt mittel bis hoch mit einer mittleren Sorptionsfähigkeit. Es herrscht eine mittlere Wasserdurchlässigkeit in der Deckschicht mit einer hohen Wasserdurchlässigkeit im Gesteinsschutt vor. Die Versickerungseignung ist sehr gering bzw. nicht vorhanden. Grundwasser- und/oder Staunässeeinflüsse sind nicht gegeben.

Der Bereich um den Hüngringhausener Bach, welches auch die östliche Fläche des Erweiterungsgebiets mit einbezieht, wird vom Bodentyp Nassgley (G31 – Gley, z.T. Hanggley, Naßgley und Anmoorgley) bestimmt. Der Oberboden entstand aus Bachablagerung und weist mittel tonigen Schluff, und schluffigen Lehm und stellenweise auch schwach sandigen Lehm auf, der zum Teil steinig-grusig und / oder anmoorig ist. Darunter liegt eine Schicht aus zum Teil stark sandigem Lehm, stark schluffigem Ton und mittel lehmigem Sand, alle zum Teil steinig-grusig, auch zum Teil aus Bachablagerung hervorgegangen.

Diese Schicht befindet sich über einer Schicht Steine mit Grus mit vereinzelten Schluff-, Lehm-, Sand- und Tonvorkommen aus Solifluktionsbildung aus dem Pleistozän. Das darunter liegende Festgestein besteht aus Sand-, Ton- und Schluffstein aus dem Ordovizium, Devon und Karbon. Dieser Boden weist eine Bodenzahl von 25 bis 45 auf, was einer geringen Ertragsfähigkeit gleichkommt. Sorptionsfähigkeit und nutzbare Wasserkapazität sind als mittel eingeschätzt, die Wasserdurchlässigkeit ist z.T. gering. Grundwasserstände sind schwankend, häufig hoch, aber es gibt keine Staunässe.

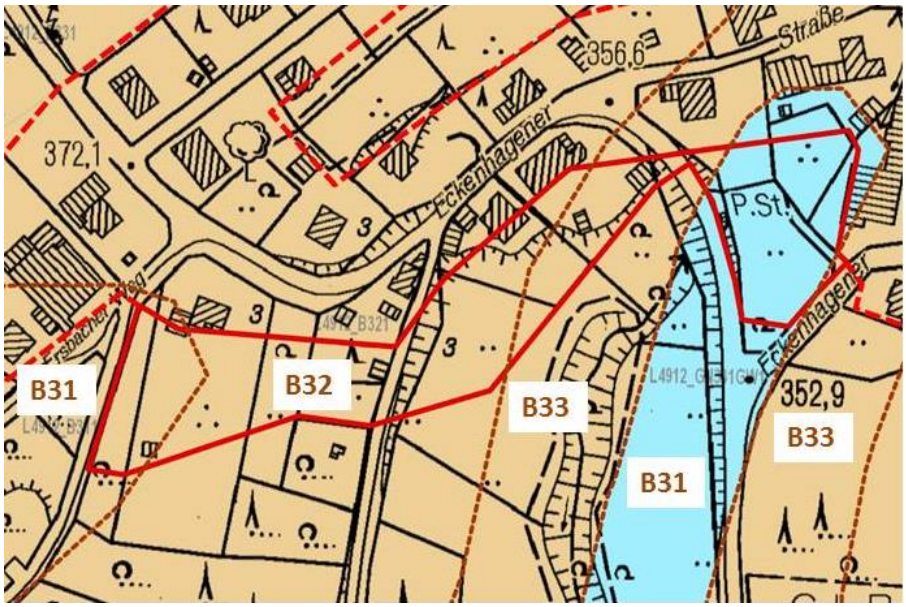

Abb. 6: Bodentypen im Erweiterungsgebiet

Sowohl die Böden im Westen als auch im Osten des Erweiterungsgebietes sind als schutzwürdig (Stufe sehr hoch) eingestuft, da sie als tiefgründige Sand- oder Schuttböden (B 31) oder als Grundwasserböden (G 31) eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzen.

Nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises („*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis*“ - Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis) zählen die Braunerden (B31, B32, B33) zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung (Kategorie I) und die Nassgley (G31) zu Böden als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften darstellen (Kategorie II).

Im Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS StoBo) werden keine Angaben für den Erweiterungsbereich gemacht.

Das Gelände fällt sowohl von Westen (ca. 380m ü N.N.) als auch von Osten (ca. 355 m ü. N. N.) zum Bach hin ab, mit Höhenunterschieden von ca. 30m.

<u>Oberflächenwasser</u>
Ein kleiner, kanalisierter und teilweise unterirdischer Abschnitt des Hüngringhausener Bachs liegt innerhalb des Erweiterungsgebiets.

Grundwasser

Die Grundwasservorkommen im Erweiterungsbereich sind als wenig ergiebig anzusehen. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper aus Kluftgestein eine geringe Bedeutung. Der chemische Zustand (Gesamtergebnis) des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet (ELWAS-Web).

2.5 Klima / Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, einer mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julidurchschnittstemperatur von 15 - 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Vorbelastungen sind aufgrund der ländlichen Lage nicht bekannt.

2.6 Landschaftsbild / Erholung

Das Erweiterungsgebiet befindet im Naturraum „Oberagger- und Wiehlbergland, Grosslandschaft: Bergisches Land (339) und ist der Untereinheit „Oberaggertal“ (339.01) zugeordnet. Diese wird als ein leicht gewundenes, steilhängiges Kastental mit gegliederten Talhängen beschrieben.

Das Gebiet ist geprägt von der zum Teil steilen Topographie und den umliegenden Nadel- und Laubwaldflächen die sich mit Wiesen und Weideflächen abwechseln. Hüngringhausen selbst hat einen ausgeprägten Dorfcharakter und es ist auch ein Erwerbslandwirtschaftsbetrieb ansässig.

Durch die Hanglage und vorherrschende Bewaldung ist das Dorf über die Ortsgrenze hinaus visuell relativ abgeschirmt. Lediglich nach Süden hin besteht eine etwas weiterreichende Sichtmöglichkeit bis zu ca. 300m Entfernung entlang des Tals des Hüngringhausener Bachs. Dementsprechend sind Teile der Erweiterungsfläche von Süden und Südosten aus zu sehen, insbesondere ist dies aber auf Blickpunkten innerhalb des Dorfes oder auf die Dorfnähe beschränkt.

Für die Erholung sind die Flächen von geringer Bedeutung, da sie größtenteils im Privatbesitz sind. Es fällt auch ein kleiner Wegeabschnitt in das Erweiterungsgebiet, der an das lokale Wegenetz angeschlossen ist. Dieser wird nicht erheblich von der Erweiterung beeinträchtigt.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Die südlich von Hüngringhausen gelegenen Freiflächen im rückwärtigen Bereich der Ortsverbindungsstraße „Eckenhagener Straße“ sollen zur baulichen Erweiterung bzw. Bebauung zusätzlicher privater Grundstücksflächen in das Satzungsgebiet von Hüngringhausen mit einbe-

zogen werden. Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.410 m².

Auf der Erweiterungsfläche sollen neue Wohnhäuser errichtet werden. Es handelt sich hierbei um zwei potentielle Neubauflächen und weitere Flächen, die zur ergänzenden Bebauung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen. Die wegemäßige Erschließung ist für den Erweiterungsbereich durch die vorhandenen ausgebauten Ortsverbindungsstraßen gesichert.
Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von einer Grundflächenzahl GRZ 0,3 mit einer Überschreitung von 50% gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen.

Aufgrund der Topographie mit mittlerer bis teilweise starker Hangneigung ist mit Erdarbeiten (Umlagerung von Bodenschichten, Böschungen) zu rechnen.

Mit der Errichtung von Wohngebäuden und sonstiger baulicher Nebenanlagen auf den Grundstücken wird infolge Versiegelung/Überbauung als auch Umlagerung die vorhandene Nutzungs- und Biotoptypstruktur dauerhaft beansprucht. Davon sind vor allem die Biotoptypen Fettweide, teilweise mit Obst- und Einzelbaumbestand, als auch Gartenflächen betroffen. Für die Fettweiden, Obstbäume und Einzelbäume ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, wobei die Beeinträchtigung der Gartenflächen unerheblich ist.

Die Neuversiegelung von z.T. schutzwürdigen Böden ist als nachhaltiger und erheblicher Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Der Erweiterungsbereich kann für das Schmutzwasser schadlos an den städtischen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Bezüglich der Behandlung des Niederschlagswassers ist eingeplant, das Regenwasser in den vorhandenen städtischen Regenwasserkanal einzuleiten. Hier besteht Anschluss- und Benutzungszwang für den vorhergenannten Kanal.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

Es wird zwischen allgemeinen und speziellen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Bergneustadt zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

V 1 Saisonale Beschränkung von Fällarbeiten und von Gebäudeumbau oder -abrißarbeiten

Die Fällung von Bäumen und anderen Gehölzen sowie Gebäudeumbau und -abrißarbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Fledermäusen und Vögeln durchgeführt werden (15. November bis 28. Februar), so dass der Verlust

von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten, einschließlich von höhlenbewohnenden Vögeln und Fledermäusen, vermieden wird.

V 2 Überprüfung im Vorfeld konkreter Bauvorhaben

Bei konkreten Bauvorhaben sollen im Vorfeld das Vorkommen und der eventuelle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten genauer untersucht werden.

V3 Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 3 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung miterfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 4 Verminderung des Versiegelungsgrades der Bodenversiegelung

Stellplätze oder andere befestigte Flächen auf den Baugrundstücken werden als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung hergestellt, z. B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

S1 Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag legt zur vorläufigen Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich eine für den gesamten Erweiterungsbereich geltende pauschale Grundflächenzahl GRZ von 0,3 mit einer Überschreitung von 50% zu Grunde. Bei konkreten Bauvorhaben werden Eingriffe anhand konkreter Planungen bilanziert.

Ausgleichsmaßnahmen werden bei konkreten Bauvorhaben über das Ökokonto der Stadt Bergneustadt ausgeglichen.

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

5.1 Biotopfunktion

Die vorläufige Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Erweiterungsbereiches im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der jeweiligen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für den eingriffsrelevanten Bereich dargestellt.

Biotopwert des Erweiterungsbereiches im Ausgangszustand:

Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp (Code)	**Fläche (m²)**	**Biotopwert (s. Tab. 3) ÖWB**	**Fläche (m²) x Biotopwert = Ökologischer Wert**
Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und höchstens geringem Baumholz (BF 31)	405	12	4.860
Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BF 32)	780	13	10.140
Obstbäume mit mittlerem Baumholz (BF 52)	90	12	1.080
Intensiv gedüngte Fettweiden mäßig trocken bis frisch (EB 31)	2.060	10	20.600
Gärten ohne oder mit geringem Baumbestand (HJ 5)	5.885	6	35.310
Fahrstraßen, versiegelt (HY 1)	50	0	0
Wege unbefestigt (HY 2)	140	3	420
Gesamt:	**9.410**		**72.410**

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Erweiterungsbereiches im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Dazu wurde die Grundflächenzahl GRZ von 0,3 mit einer Überschreitung von 50% (insgesamt ein Faktor von 0,45) pauschal auf die gesamte Fläche angewandt. Ausgenommen wurden allerdings die schon vorhandenen Straßen (HY 1 – 50 m²) und Wege (HY 2 – 140 m²), die erhalten bleiben, als auch ein Stück Wald, welches nicht vom Vorhaben betroffen ist (kleines Waldstück am Hüngringhausener Bach BF 32 – 100 m²). Die verbleibende Fläche, die für die Grundflächenzahl zu Grunde gelegt wird ist 9410 m² – 50 m² – 140 m²– 100 m² = **9.120 m²**

Biotopwert des Erweiterungsbereiches im Planungszustand:

Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Geplanter / zu erhaltender Biotoptyp (Code)	**Fläche (m²)**	**Biotopwert ÖWB**	**Fläche (m²) x Biotopwert = Ökologischer Wert**
Geplante Wohngebäude (HN 21) / sonstige versiegelte und überbaute Flächen (HY1)	9.120 x 0,45 = 4.104	0	0
Erhaltene Straßenflächen (HY 1)	50	0	0
Erhaltene Wege unbefestigt (HY 2)	140	3	420
Begrünungsmaßnahme, Neuanlage / Erhaltung Gärten mit geringem Gehölzbestand 7 (HJ 5)	9.120 x 0,55 = 5.016	6	30.096
Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BF 32)	100	13	1.300
Gesamt:	**9.410**		**31.816**

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die Biotopfunktion:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	72.410 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	- 31.816 ÖW
Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand):	**- 40.594 ÖW**

Die Bilanzierung ergibt, dass unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahme B1 und bei vollständiger Ausnutzung der Grundflächenzahl durch das Vorhaben der Eingriff in die Biotopfunktion nicht vollständig ausgeglichen werden kann und ein Defizit von 40.594 ÖW verbleibt. Wenn konkrete Bauvorhaben geplant sind, wird die entsprechende Bilanz auf das Bauvorhaben bezogen erneut berechnet und über das Ökokonto der Stadt Bergneustadt ausgeglichen.

5.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde die Veröffentlichung „*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis) zu Grunde gelegt.

Durch Bebauung werden Böden dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Der Bebauung anliegende Flächen werden oft durch Veränderung und Umlagerung der Bodenschichten beeinträchtigt.

Im Plangebiet kommen Braunerden (B31, B32, B33) als auch Nassgley (G 31) vor. Die Braunerden werden nach obigen Bewertungsgrundsätzen des Oberbergischen Kreises als Kategorie I eingestuft (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt), während Nassgley der Kategorie II angehört (Böden als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften). Eingriffe in Böden der Kategorie I sind im Verhältnis 1:0,5 (bei Versiegelung) und 1:0,3 (bei Umlagerung) zu kompensieren. Eingriffe in Böden der Kategorie II sind bei Versiegelung als auch bei Umlagerung im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Seit Januar 2015 soll zusätzlich pro Quadratmeter noch der Faktor 4 angewandt werden, um zu einer Punktzahl zu kommen und so den Bodenausgleichsbedarf vergleichbarer mit der Biotopbilanzierung zu machen.

Wie auch bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der Biotopfunktion wurde ein Faktor von 0,45 (basierend auf eine GRZ von 0,3 plus 50% Überschreitung) für die Versiegelung der Flächen angenommen und ein Fläche von 9.120 m² zu Grunde gelegt (siehe Kapitel 5.1). Davon sind ca. 6.720 m² im Braunerde- und 2.400 m ² im Nassgleybereich betroffen.

Gemäß den o. a. Bewertungsgrundsätzen ergibt sich demnach folgende Eingriffs- / Ausgleichsermittlung für den Boden:

Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	**Art der Beeinträchtigung**	**Umfang (m²)**	**Ausgleichsbedarf (m²)**
Boden der Kategorie I: Braunerden (B31, B32, B33)	Versiegelung und Überbauung	6.720 x 0,45 = 3.024	3.024 x 0,5 = 1.512
Boden der Kategorie I: Braunerden (B31, B32, B33)	Umlagerung	6.720 x 0,55 = 3.696	3.696 x 0,3 = 1.109
Boden der Kategorie II Nassgley (G31)	Versiegelung / Überbauung und Umlagerung	2.400 x 1 = 2.400	2.400 x 1 = 2.400
	Gesamt:	**9.120**	**5.021** x 4 = **20.084**

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 20.084 Wertpunkten (ÖW). Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Erweiterungsbereiches und im näheren Umfeld nicht möglich. Der Eingriff in die Bodenfunktion wird daher über das Ökokonto kompensiert werden, wenn der Stadt Bergneustadt konkrete Bauvorhaben vorliegen.

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	40.594 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	+ 20.084 ÖW
Ausgleichsbedarf gesamt	60.678 ÖW

5.3 Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Bergneustadt und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern.

6 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Grünland, Gehölz und Gartenflächen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehung am 6.03.2018 und die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Erweiterungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung). In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen mit ähnlicher Betroffenheit zusammengefasst werden.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4912 „Drolshagen“ die in Anhang 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“, „Fettwiesen und –weiden“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aus.
Insgesamt könnten danach von den planungsrelevanten Arten 6 Säugetierarten, 17 Vogelarten und eine Amphibienart potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate).

Das Fundortkataster der LANUV weist keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf.

Wirkfaktoren

Generell ist potenziell mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Erhebliche Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Speziell im und unmittelbar an den Erweiterungsbereich angrenzend sind durch die angestrebte wohnbauliche Nutzung folgende Beeinträchtigungen wild lebender Tiere sind zu beurteilen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Fettwiesen und -weiden, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche und Gärten gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte, Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien werden im Folgenden dargestellt.

Säugetiere

Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Das FIS-Fachinformationssystem der LANUV führt die obigen Fledermausarten als potentiell vorkommend auf. Fledermäuse könnten sich in Bäumen, z.B in Baum- und Asthöhlen, Spalten oder hinter abstehender Borke, an und in Gebäuden als auch in Stollen und Höhlen aufhalten. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder und Hecken, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht.

Größere Baumhöhlen mit Potential als Wochenstube oder Winterquartier wurden im Plangebiet nicht gesichtet. Es befinden sich im Erweiterungsgebiet aber kleine Baumhöhlen, Spalten und Astlöcher, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet wären. Gebäude / Gebäudeteile, die sich im Plangebiet befinden, könnten ebenfalls Quartiere aufweisen. Um ein Eingreifen in eventuell vorhandene Sommerquartiere zu vermeiden sollen das Fällen von Bäumen sowie Abriss- und Umbauarbeiten an Gartengebäuden nur im Winter in der Zeit zwischen 15. November und Ende Februar durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahme 1)

Bei konkreten Bauvorhaben soll das Vorkommen und der eventuelle Verlust von Fledermausquartieren genauer untersucht werden.

Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat für obengenannte Fledermausarten. Es handelt sich jedoch nicht um essentielle Jagdhabitate, da in der näheren Umgebung weitere hochwertigere Jagdhabitate in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Der in der näheren Umgebung befindliche Laubwald bietet für Fledermäuse geeignete Lebensraumstrukturen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulationen durch das Vorhaben ist bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse und das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel und Eulen, die in Horsten brüten (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Rotmilan)

Horste, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabensbereich nicht vorgefunden. Greifvögel nutzen das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Jagd. Es ist jedoch davon auszugehen, dass essentielle Jagdhabitate der Greifvögel nicht verloren gehen. Es stehen in der Umgebung Grünlandflächen sowie Waldflächen als Ausweichhabitate zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für diese Artengruppe daher ausgeschlossen werden.

Waldkauz

Der Waldkauz bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine ausreichend große Baumhöhlen vorhanden.

Als Nahrungshabitat sind die Biotopstrukturen des Geltungsbereichs geeignet. Es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Greifvögel (Turmfalke)

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, meidet aber geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.
Nistplätze und Tagesruhesitze, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Erweiterungsbereich nicht vorgefunden. Für die Arten ist das Plangebiet als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Turmfalken ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht benötigt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete.
Eventuell geeignete Waldgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe, insbesondere im Osten der Erweiterungsfläche. Im Planbereich wurden aber keine geeigneten Strukturen oder Baumhöhlen vorgefunden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Schwarzspecht ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschwalbe auf Gebäude beschränkt. Die Mehlschwalben brüten außen am Gebäude und Rauchschwalben innen. Es waren keine Nester von Schwalben im Planbereich festzustellen, diese sind aber nicht auszuschließen.
Bei konkreten Bauvorhaben soll das Vorkommen und der eventuelle Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genauer untersucht werden.
Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße für die beiden Schwalbenarten zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der beiden Schwalbenarten ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel brütet vorrangig an Ufern von Fließ- und Stillgewässern, bevorzugt in selbst gegrabenen Höhlen an lehmigen oder sandigen Abbruchkanten und Steilufern. Brutplätze können aber auch weiter vom Gewässer entfernt liegen. Der Eisvogel ernährt sich vorwiegend von kleinen Süßwasserfischen.
Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Für die sich im Plangebiet zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen, der Vorhabenbereich stellt also kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Feldlerchen sind Bodenbrüter und bevorzugen offene, extensiv genutzte Grünlandflächen mit lückigem Vegetationsbestand. Sie legen ihr Nest in niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht an. Intensiv genutztes Grünland gilt aufgrund der hohen Vegetationsdichte nicht als optimales Brutbiotop. Zudem finden sich im Nahbereich Waldbestände, die als Vertikalstrukturen von der Feldlerche als Charaktervogel der offenen Feldflur gemieden werden. Deshalb ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter hat seinen Habitatschwerpunkt im Bereich offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüschen, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Dichte und hochgewachsene Büsche, insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen, werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt. Für den Neuntöter wird eine weite Abgrenzung als Fortpflanzungshabitats zugrunde gelegt (LANUV). Es sind geeignete Strukturen, die eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter darstellen, im Planbereich und in unmittelbarer Umgebung vorhanden.
Bei konkreten Bauvorhaben soll das Vorkommen und der eventuelle Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genauer untersucht werden.
Als Jagdhabitat für den Neuntöter kommen die Grünlandflächen sowie die Gehölzstreifen in Betracht, die aber keinen essentiellen Bestandteil des Lebensraumes für diese Art darstellen. In der Umgebung sind weitere Nahrungshabitate vorhanden, es handelt sich also nicht um essentielle Habitate.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters kann unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. So können gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Die Lebensräume des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringen Feldsperlinge bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo sie auch Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen als Höhlenbrüter besiedeln. Sie brüten auch an Gebäuden und in Nistkästen.
Einige der vorhandenen Bäume im Wirkbereich des Planvorhabens weisen Baumhöhlen auf, die für Feldsperling geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Bei konkreten Bauvorhaben soll das Vorkommen und der eventuelle Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genauer untersucht werden.
Eventuell sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche aufhaltende Individuen haben die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Brut- und Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Habitate.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen potenziell vorkommender Feldsperlinge wird sich nicht verschlechtern. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.
Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Obwohl die anliegenden Waldgebiete, vor allem im Osten, grundsätzlich als Fortpflanzungshabitat tauglich sind, kann die Nutzung des Vorhabenbereichs zur Fortpflanzung oder Nahrungssuche von der als störungsempfindlich eingestuften Art ausgeschlossen werden, da keine größeren Waldhabitate betroffen sind. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Er bevorzugt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Wichtig sind eine hohe Krautschicht und ein ausreichender Baumbestand.
Beim Baumpieper wird eine weite Abgrenzung als Fortpflanzungsgebiet zugrunde gelegt (LANUV). Die Gehölzstruktur in der näheren Umgebung und möglicherweise in kleinerem Maß auch im Plangebiet weisen Strukturen auf, die unter Umständen für den Baumpieper als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind. Ein Vorkommen des Baumpiepers kann daher nicht ausgeschlossen werden. Bei konkreten Bauvorhaben soll das Vorkommen und der eventuelle Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genauer untersucht werden.

Eventuell sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche aufhaltenden Individuen haben die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Brut- und Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Habitate.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen potenziell vorkommender Baumpieper wird sich nicht verschlechtern. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Wachtelkönig

In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig als seltener Brutvogel vor. Er besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten, Würmern und Schnecken.
Im Plangebiet kommen keine geeigneten Strukturen vor. Ein Vorkommen des Wachtelkönigs kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art kann ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Amphibien

Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden Lachen, Flachgewässer, Tümpel, Weiher, tiefe Abgrabungsgewässer, aber bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.
Weder im Vorhabensgebiet noch in der näheren Umgebung sind geeignete Laichgewässer oder damit assoziierte Landlebensräume vorhanden, auch Wanderbewegungen aus benachbarten Gebieten sind daher auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Stadt Bergneustadt
Fachbereich 4 –
Bauen, Planung, Umwelt
Bauverwaltung
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Aufgestellt:

Reichshof, den 26. April 2018

Aufgestellt:

Bergneustadt, den _____

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

FROELICH + SPORBECK, 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Biotopkataster Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012 (EHEM. LÖBF), 2014: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme.nrw.de. Zugriff am 10.04.2018

OBERBERGISCHER KREIS; 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis.

PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis.

Internetseiten:

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49123, abgerufen am 23.04.2018

http://rio.obk.de/mapbender/frames/index.php?&gui_id=RIO_Planen_Bauen_Umwelt, abgerufen am 10.04.2018

http://www.stobo.nrw.de/?lang=de, abgerufen am 10.04.2018

http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html, abgerufen am 10.04.2018

http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?, abgerufen am 10.04.2018

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4912 (3. Quadrant) Drolshagen

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“, „Fettwiesen und -weiden“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“

Art		**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	**Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken**	**Vegetationsarme oder -freie Biotope**	**Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**	**Fettwiesen und -weiden**	**Höhlenbäume**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Säugetiere								
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)	FoRu!
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	Na	(FoRu)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na		(FoRu)
Myotis nattereri	Fransen-fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu!
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	

Art		**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	**Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken**	**Vegetationsarme oder -freie Biotope**	**Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**	**Fettwiesen und -weiden**	**Höhlenbäume**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu				
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na	
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	(Na)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		Na	Na	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!			(Na)	

Art		**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	**Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken**	**Vegetationsarme oder -freie Biotope**	**Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**	**Fettwiesen und -weiden**	**Höhlenbäume**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			Na	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)	FoRu!
Amphibien								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Ru	(Ru)	(Ru)	

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
BV	Brutvorkommen		